

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (PromO WiSo) vom 28.04.2026

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen in seiner 523. Sitzung am 19.02.2026,

im Hochschulanzeiger Nr. 02/2026 veröffentlicht am 27.04.2026.

Die Ausführungsbestimmungen sind präzisierende und verbindliche Festlegungen des Fakultätsrates nach § 5 Abs. 6 PromO WiSo. Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ersetzen die Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (PromO WiSo) vom 03.05.2024.

Formale Anforderungen an die kumulative Dissertation nach § 5 Abs. 1 PromO WiSo

Eine Gesamtheit von wissenschaftlichen Fachaufsätzen kann als kumulative Dissertation anerkannt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine kumulative Dissertation muss mindestens drei wissenschaftliche Fachaufsätze sowie ein Mantelpapier umfassen, das die Fachaufsätze in den Stand der aktuellen Forschung einordnet.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss in allen eingereichten Fachaufsätzen als Autorin bzw. Autor genannt und als solche bzw. solcher erkenntlich sein.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei mindestens einem der eingereichten Fachaufsätze alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor sein. Bei allen übrigen Fachaufsätzen können Koautorinnen oder Koautoren beteiligt sein.
4. Alle Fachaufsätze, die Gegenstand einer kumulativen Dissertation werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich sein. Dies wird regelmäßig durch die Publikation in einem der folgenden wissenschaftlichen Organe gewährleistet:
 - a. Wissenschaftliche Fachzeitschrift
 - b. Jahrbuch (mit ISBN-Nummer)
 - c. Sammelband (mit ISBN-Nummer)
 - d. Wissenschaftliche Diskussionspapierreihe (mit ISSN- oder ISBN-Nummer)
 - e. Einschlägiger Preprint-Server oder Repositorium (open access mit doi)
5. Mindestens einer der Fachaufsätze muss in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit externem Refereeverfahren zur Publikation angenommen sein. Sollte zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation keiner der Fachaufsätze von einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit externem Refereeverfahren zur Publikation angenommen sein, bestellt der Ständige Promotionsausschuss nach Eröffnung des Promotionsverfahrens drei statt zwei fachlich geeignete Gutachterinnen oder Gutachter (§ 6 Abs. 4 PromO). Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter darf weder als Autorin bzw. Autor an den eingereichten Schriften beteiligt sein noch Mitglied der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg sein.
6. Zwei der eingereichten Fachaufsätze dürfen nicht bereits Bestandteil anderer mit Erfolg abgeschlossener oder laufender Qualifikationserfahren sein.
7. Maximal eine/r der Gutachter/innen darf als Autor/in an den zu begutachtenden Fachaufsätzen beteiligt sein.